Hausordnung für die Universität Kassel

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Örtlicher Anwendungsbereich

Die Hausordnung gilt in allen universitätseigenen und angemieteten Gebäuden, Gebäudeteilen und auf dem gesamten Gelände der Universität Kassel.

(2) Persönlicher Anwendungsbereich

Die Hausordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen (§ 32 Hessisches Hochschulgesetz-HHG), sowie die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität Kassel. Alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

§ 2 - Hausrecht

- (1) Inhaber/in des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Universität Kassel (§ 38 Abs. 1 HHG). Im Falle ihrer / seiner Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Im Bereich der Kunsthochschule in der Universität Kassel vertritt die Rektorin / der Rektor der Kunsthochschule den Präsidenten bei der Ausübung des Hausrechts auf Dauer. Ist die Rektorin / der Rektor verhindert, so wird sie / er durch ihre / seine Stellvertreter in der niedergelegten Reihenfolge vertreten. Die Anforderung von Polizeikräften zur Durchsetzung des Hausrechts bleibt dem Präsidenten vorbehalten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Ausübung des Hausrechts durch vorläufige Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität Kassel auf Hausrechtsbeauftragte delegieren.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, störende Personen des Hauses zu verweisen.

(4) Hausrechtsbeauftragte sind:

- a. allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
- b. damit beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Bau, Technik und Liegenschaften, insbesondere Hausmeister/-,
- die Leiterinnen und Leiter der Universitätsbibliothek und des IT-Servicezentrums sowie der Abteilungen der Zentralverwaltung hinsichtlich der jeweiligen Räumlichkeiten sowie die Justitiare der Abteilung I,
- d. die Dekaninnen und Dekane, sowie deren Vertreter/-innen oder Beauftragte und die Leitungen der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für die ihnen jeweils zugewiesenen Gebäude und Räume,
- e. die Sitzungsleitungen während der Sitzung von Organen und Gremien der Universität,
- f. Lehrpersonen in den Lehrveranstaltungen und Aufsichtsführende bei Prüfungen,
- g. die auf dem Campus eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mit Kontrollund Schließdienst beauftragten Unternehmens.

- (5) Die Verfügung eines Hausverbots bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten in deren oder dessen Vertretung der Kanzlerin oder dem Kanzler vorbehalten.
- (6) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 - Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Den Anweisungen in Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Universität Kassel und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Universität Kassel aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass von ihnen keine Störungen des Lehr- und Forschungsbetriebes, sonstiger Veranstaltungen, des Verwaltungsbetriebes und gegenüber Dritten ausgehen.
- (3) Einrichtungen und Außenanlagen sind in einem sauberen Zustand zu halten. Universitätsmitglieder und Angehörige sind angehalten, auf die Verhütung von Schäden hinzuwirken. Die Gerätschaften der Universität Kassel sind pfleglich und ihrer Zweckbestimmung nach zu behandeln. Das Mitbringen von privatem Müll zur Entsorgung an der Universität Kassel ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden.
- (4) Das unsachgemäße Öffnen bzw. Aufbrechen von Türen und Fenstern ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Konsum und Handel mit illegalen Drogen und Betäubungsmitteln auf dem Gelände der Universität Kassel sind untersagt. Gleiches gilt für das Mitführen von Waffen, gleich welcher Art, sowie von leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen.
- (6) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, etc. in den Gebäuden ist untersagt.
- (7) Das Rauchen ist in den Gebäuden untersagt.

§ 4 – Öffnungszeiten und Sicherheit

- (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit liegen im Zeitraum von 6.00 22.00 Uhr. Nach Rücksprache mit den Nutzern der Gebäude werden die Öffnungszeiten festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Durch die Allgemeinheit nutzbare Einrichtungen (z. B. Bibliotheken) unterliegen teilweise gesonderten Öffnungszeiten.
- (2) Räume und Gebäude sind nach dem Verlassen zu verschließen, sofern diese verschlossen vorgefunden wurden. Dies gilt auch für Verbindungstüren in Fluren.
- (3) Für das Verschließen der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

§ 5 - Nutzung der Parkplätze, Abstellen von Kraft- und Fahrrädern

(1) Auf dem gesamten Universitätsgelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

- (2) Die Zufahrtswege und Gebäudeeingänge dienen als Rettungswege und sind deshalb stets freizuhalten.
- (3) Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern in Gebäuden, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen, ist nicht gestattet. Das Abstellen von Kraft- und Fahrrädern ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen bzw. Abstellmöglichkeiten (z. B. Fahrradständer) zulässig.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind auf den gekennzeichneten Flächen abzustellen, ohne dass eine Gefahr oder Behinderung von ihnen ausgeht. Insbesondere sind die Feuerwehrzufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidriges Parken wird geahndet. Gegebenenfalls werden Fahrzeuge abgeschleppt bzw. entfernt. Die Universität Kassel haftet, soweit sie die Schäden zu vertreten hat. Weitergehende Haftung wird von der Universität Kassel nicht übernommen. Im Falle des Abschleppens sind Sachschäden an den Fahrzeugen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 6 - Werbung, Plakatierung und Warenbetrieb

- (1) Auf den von der Universität Kassel verwalteten Grundstücken und in Gebäuden bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Abteilung Bau, Technik und Liegenschaften, Bereich Infrastrukturelles Gebäudemanagement (ggf. unter Einbeziehung der Stabsstelle Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit),
 - a. das Anbringen von Aushängen und Plakaten,
 - b. das Verteilen oder Auslegen von Handzetteln und Flugblättern, außer diese stehen in einem Zusammenhang mit der Arbeit von hochschulpolitischen Gruppen mit konkretem Bezug zur Universität Kassel,
 - c. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
 - d. Produkt- und Firmenwerbung.
- (2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen und Mitteilungen ist ausschließlich an ausgewiesenen Flächen gestattet (Litfaßsäulen, Aushangtafeln, Infokästen). Selbstklebende Plakate, Aufkleber und mittels Kleister versehene Plakate dürfen hierbei in keinem Fall verwendet werden. Jegliche Plakatierungen in den Hörsälen und den Hausfassaden sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Beseitigung gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.
- (3) Werden mehrere Plakate gleichen Inhalts an gleicher oder eng benachbarter Stelle angebracht, werden alle bis auf eines abgenommen und durch die Hausverwaltung entsorgt. Plakatkosten werden hierbei nicht ersetzt.
- (4) Aushänge und Plakate müssen die verantwortliche Person, Personengruppe oder Hochschuleinrichtung eindeutig erkennen lassen.
- (5) Die Nutzung von Aushangflächen in den Gebäuden mit der Bezeichnung "Amtliche Bekanntmachungen/Universitätsinterne Mitteilungen" ist ausschließlich der Universitätsverwaltung, den Fachbereichen, den Fachgebieten und den sonstigen Einrichtungen der Universität Kassel vorbehalten.
- (6) Aushänge und Plakate, die der Wahlwerbung für andere als mit der Universität Kassel und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenso für Aushänge und Plakate mit verfassungsfeindlichem, sexistischem oder rassistischem Inhalt.

- (7) Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge und Plakate sind nach der Veranstaltung umgehend zu entfernen.
- (8) Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich.
- (9) Fotografien, Film- und Fernsehaufnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwendet werden, sind vorab mit der Stabsstelle Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen.

§ 7 – Tiere

- (1) In den Gebäuden der Universität Kassel ist das Mitführen von Tieren untersagt. Ausgenommen davon sind Begleithunde und soweit dies für Lehrveranstaltungen erforderlich ist.
- (2) Auf dem Gelände der Universität Kassel sind Hunde an der Leine zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verantwortlich.

§ 8 - Brandschutz

- (1) Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können.
- (2) Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Alarm- und Fluchtwegepläne sind zu beachten.
- (4) Eine missbräuchliche Nutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt.
- (5) Bei Brandalarm sind die Gebäude zu verlassen. Es sind die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen. Dies gilt auch bei einem Probealarm.
- (6) Im Übrigen wird auf die Brandschutzordnung der Universität Kassel vom 25.06.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Hochschule vom 31.7.2012, verwiesen.

§ 9 - Fundsachen

Fundsachen sind im zentralen Fundbüro im Gebäude der Zentralen Betriebstechnik (Georg-Forster-Str.7) abzugeben und werden dort sechs Monate aufbewahrt. Bei Nichtabholung erfolgt eine Verwertung oder Entsorgung.

§ 10 - Bestehende Ordnungen

Die für die Benutzung bestimmter Universitätseinrichtungen erlassenen besonderen Benutzungsordnungen, die insbesondere für die Universitätsbibliothek, den Allgemeinen Hochschulsport, PC-Pool-Räume, Labore, Werkstätten sowie einzelne zur Vermietung zur Verfügung stehende Räume gelten, bleiben neben der Hausordnung der Universität Kassel unberührt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Kassel, den 26.03.2015

Universität Kassel Der Präsident

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep